

Bezirkshauptmannschaft Schwaz

Bekanntmachung des Bezirkshauptmannes

nach § 13 Abs. 2 und 5 AVG, § 86b BAO

sowie in den Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung

Gültig ab 07. November 2025

GZ: SZ-ID-3/13-2025

Informationen zum Datenschutz unter www.tirol.gv.at/datenschutz

A. Rechtswirksames Einbringen im elektronischen Verkehr

Für das rechtswirksame Einbringen von Anbringen (§§ 13 Abs. 1 AVG und 86b BAO) im elektronischen Verkehr an die Bezirkshauptmannschaft Schwaz stehen folgende Kontakte zur Verfügung:

E-Mail	bh.schwaz@tirol.gv.at - oder die E-Mail-Adresse der nach der Geschäftseinteilung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz zuständigen Referate/Fachbereiche bh.sz.behindertenhilfe@tirol.gv.at bh.sz.bfi@tirol.gv.at bh.sz.buergerservice@tirol.gv.at bh.sz.fremdenwesen@tirol.gv.at bh.sz.gemeinde.grundverkehr@tirol.gv.at bh.sz.gesundheit@tirol.gv.at bh.sz.gesundheitsrecht@tirol.gv.at bh.sz.gewerbe@tirol.gv.at bh.sz.kfz.zulassung@tirol.gv.at bh.sz.kinder.jugendhilfe@tirol.gv.at bh.sz.rechenstelle@tirol.gv.at bh.sz.sicherheit@tirol.gv.at bh.sz.strafvollzug@tirol.gv.at bh.sz.soziales@tirol.gv.at bh.sz.umwelt@tirol.gv.at bh.sz.verkehr@tirol.gv.at bh.sz.verkehr.sicherheit@tirol.gv.at bh.sz.veterinaer@tirol.gv.at bh.sz.wohnbaufoerderung@tirol.gv.at verdienstentgang-bh.schwaz@tirol.gv.at (nur für Anträge auf Vergütung des Verdienstentganges nach dem Epidemiegesetz 1950)
Online-Formulare	www.tirol.gv.at/formulare
Digital Service Tirol und Anwendungen/Apps des Landes	soweit die jeweilige Anwendung/der jeweilige Dienst eine rechtswirksame Kommunikation vorsieht
Elektronischer Zustelldienst	9110023883410 (GLN-Nummer)

Eine Beschränkung des Einbringens von Anbringen im elektronischen Verkehr auf Zeiten der Amtsstunden oder Parteienverkehrszeiten (Punkt D.) besteht nicht.

Anbringen, die an die persönlichen E-Mail-Adressen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie an sonstige E-Mail-Adressen - gesendet werden, gelten **nicht als rechtswirksam eingebracht**.

1. E-Mail

E-Mails einschließlich Anlagen gelten **nicht als rechtswirksam eingebracht**, wenn sie

- a) nicht nach dem Stand der Technik transportverschlüsselt sind,
- b) für den Empfänger nicht mit vertretbaren Mitteln entschlüsselbar sind oder einen Passwortschutz enthalten,
- c) Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schäden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können,
- d) ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten,
- e) für relevante Inhalte Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Registered Mail oder Cloud-Diensten) verwenden,
- f) die maximale Größe von 25 Megabyte (inklusive aller Anlagen) überschreiten oder
- g) als Werbe-, Spam- oder Junkmails eingestuft werden.

Diese E-Mails werden nicht bearbeitet und gelöscht, die Absenderin bzw. der Absender werden nicht informiert.

2. Online-Formulare

Für Online-Formulare gelten die Punkte 1.a) bis e) sinngemäß. Die zulässige maximale Größe und die zulässigen Dateiformate von Anlagen richten sich nach dem jeweiligen Online-Formular und werden dort aufgelistet. Beim Überschreiten der zulässigen Dateigröße und dem Hochladen eines nicht zulässigen Dateiformates erfolgt eine vom Formularserver generierte Fehlermeldung und eine Übermittlung findet nicht statt.

3. Digital Service Tirol

Für Digital Service Tirol gelten die Punkte 1.a) bis e) sinngemäß. Die zulässige maximale Größe und die zulässigen Dateiformate von Anlagen richten sich nach der jeweiligen Anwendung in Digital Service Tirol und werden dort aufgelistet. Beim Überschreiten der zulässigen Dateigröße und dem Hochladen eines nicht zulässigen Dateiformates erfolgt eine von Digital Service Tirol generierte Fehlermeldung und eine Übermittlung findet nicht statt.

4. Elektronischer Zustelldienst

Bei der Verwendung eines elektronischen Zustelldienstes gelten die Punkte 1.a) bis e) sinngemäß.

5. Anlagen

Für Anlagen eines E-Mails oder bei Verwendung des elektronischen Zustelldienstes dürfen folgende Dateiformate, sofern technisch möglich, verwendet werden:

Dateityp	Dateiformat
Text	.txt, .csv, .xml
Dokument	.pdf, .html, .htm, .docx, .xlsx, .pptx, .odt, .ods, .odp, .rtf
Grafik	.gif, .jpg, .jpeg, .jpe, .bmp, .tif, .tiff, .png, .dw*, .dxf
Zertifikate	.p7, .p10, .p12, .der, .cer, .pem
Komprimiert/Container	.zip, .7z, .asic, .asice

B. Privatwirtschaftsverwaltung

Punkt A. gilt in den Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung sinngemäß mit der Maßgabe, dass Übermittlungen an

- a) die persönlichen E-Mail-Adressen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie
- b) E-Mail-Adressen, die von jenen der zuständigen Organisationseinheiten nach der Geschäftseinteilung der Geschäftseinteilung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz abweichen,

mit Risiken verbunden sein können und daher unterbleiben sollten.

C. Hinweis zur postalischen Übermittlung und persönlichen Abgabe von Schriftstücken

Schriftstücke sind an die Postadresse:

Bezirkshauptmannschaft Schwaz, Franz-Josef-Straße 25, 6130 Schwaz, ÖSTERREICH

Dies gilt für die persönliche Abgabe von Schriftstücken sinngemäß.

D. Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

1. Amtsstunden

- a) Montag bis Donnerstag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- b) Freitag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

2. Parteienverkehrszeiten

- a) Montag bis Donnerstag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und nach Vereinbarung
- b) Freitag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

3. Parteienverkehrszeiten im BürgerInnenservice (Reisedokumente, Führerscheine, ID-Austria):

- a) Montag bis Donnerstag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- b) Freitag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr
- c) Jeden 1. Montag im Monat von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

4. Parteienverkehrszeiten in der Außenstelle Zell am Ziller:

- a) Jeden Dienstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
und Beratung Wohnbauförderung von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

jeweils ausgenommen die gesetzlichen Feiertage, sowie der 24. und 31. Dezember und der Faschingsdienstag-Nachmittag.

Diese Bekanntmachung tritt mit 07. November 2025 in Kraft und ersetzt die seit 01. September 2021 mit GZ: ID- 3/10-2021 und die seit 01. September 2025 mit GZ: SZ-ID-3/12-2025 geltende Bekanntmachung.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Michael Brandl